



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I // TELEFON 42 16 72-0*
TELEX 112264 TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN TELEFAX 42167255

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

RECHTSGESETZENTWURF
Zl. *46 GE 9 P*
Datum: 3. MAI 1990
Verteilt: *35.90 Gno*

H. Bauer

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
517/90/Dr.Be/Ma 26.4.1990

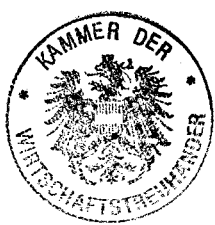
BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz - NamRÄG)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz vom 29.3.1990, Zl. 4.408/21-I 1/90, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz über Änderungen des Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz - NamRÄG) geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:

[Handwritten signature]

Beilagen





KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112 264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42 16 72 55

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

BETRIFFT: 4.408/21-I 1/90 29.3.1990 517/90/Dr.Be/Ma 27.4.1990

Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz - NamRÄG)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz, GZ 4.408/21-I 1/90, vom 29. März 1990, hieramts eingelangt am 11. April 1990, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstrehänder, zum oa. Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgesehenen Neuregelungen - insbesondere die vorgesehene Möglichkeit, den "ledigen" Namen beibehalten zu können - kommen sicherlich den Interessen einer Anzahl von Frauen entgegen, die sich beispielsweise auf beruflichem oder wissenschaftlichem Gebiete bereits einen Namen erworben haben. Andererseits darf nicht außer Acht gelassen werden, daß das neue Namensrecht äußerst unübersichtlich ist. Vom Informationsgehalt her besitzt das derzeit noch in Geltung stehende Namensrecht zweifelsohne mehr Aussagekraft.

bitte wenden!

Für die Administrierung des neuen Namensrechtes durch die gefertigte Kammer (die in ihrer Standesführung die Namen ihrer Kammermitglieder, der Angehörigen sowie der Berufsanwärter zu verwalten hat) würde ihr bisheriges EDV-Instrumentarium ausreichen. Es ist jedoch durchaus vorstellbar, daß in zahlreichen Verwaltungsbereichen die Anpassung an die vorgesehenen Neuregelungen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt werden.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

